

Betrifft Umfassungsprüfung im 2. RROP-Entwurf

Die Verwaltung wird gebeten, die Umfassungsprüfung im 2. RROP-Entwurf auf Basis der finalen Flächenkulisse nach vollständiger Abwägung aller Belange (inkl. LSG) durchzuführen und dabei die Möglichkeiten des zugrunde liegenden Fachgutachtens zu nutzen, um die Flächenkulisse zu vergrößern.

Begründung:

In Bezug auf das planerische Kriterium der Umfassungswirkung von Ortschaften im 2. RROP-Entwurf bestehen Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Methodik und die Einbindung in die Abwägung. Die Umfassungsprüfung wird im 2. RROP-Entwurf weiterhin in Stufe 3 der Einzelfallprüfung vor der LSG-Prüfung (Stufe 4) durchgeführt. In der Stufe 4 können sich immer wieder zentrale Bewertungsparameter aus dem Gutachten wie Freihaltewinkel und die Ausbildung zusammenhängender Kulissen wesentlich verändern. Die vorgelagerte Bewertung beruht damit zwangsläufig auf hypothetischen Annahmen. Eine Variantenbildung, die vor Abschluss der Gesamtabwägung erfolgt, führt ebenfalls zu methodischen Unschärfen, da sie unterschiedliche Kriterien (z.B. LSG-Betroffenheit, Flächenoptimierung) vorstrukturiert und aussortiert. Methodisch sollte die Umfassungsprüfung daher auf Basis der finalen Flächenkulisse als stabiler Bewertungsgrundlage nach vollständiger Abwägung aller Belange (inkl. LSG) erfolgen – auch um die Nachvollziehbarkeit des Planwerks zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der gebotenen Positivplanung bedarf es in der planerischen Abwägung auch der einzelfallbezogenen Diskussion um den jeweils anzulegenden 120°-Winkel. Der Einwand des ArL Lüneburg, der Planungsträger solle den vorhandenen Planungsspielraum bei dem Vorsorgekriterium der Umfassung besser nutzen, um mehr Potenzialflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung und Clusterung betrachten zu können, fordert eine transparente, nachvollziehbare Abwägung, die im Sinne der Positivplanung auch die resultierende Flächenbilanz darstellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Im Fachgutachten (UmweltPlan 2021) ist vorgesehen, jeden Einzelfall einer Abwägung zu unterziehen, sobald geplante oder bestehende Windenergieanlagen in einem Winkel von mehr als 120° den Siedlungsbereich als eine deutlich sichtbare, geschlossene den Ort umgreifende Kulisse erscheinen lassen. Diese Einzelfallprüfung umfasst ausdrücklich auch die vertikale Wahrnehmung bzw. Sichtbarkeit und berücksichtigt damit das reale Landschaftsempfinden. Standortbezogene Gegebenheiten wie Topografie, Gehölzstrukturen, Baumreihen, vorhandene Bebauung oder Vorbelastungen (z.B. der Funkturm Zernien) können den Vordergrund prägen und dazu führen, dass WEA visuell in den Hintergrund treten.

Die Umfassungsprüfungen in den Gebietsblättern sollten unter Anwendung des zugrunde liegenden Fachgutachtens methodisch überarbeitet und in der Einzelfallprüfung optimiert werden, um einen unnötigen Ausschluss von Potenzialflächen zu vermeiden und im Ergebnis, wie vom ArL Lüneburg in der Stellungnahme zum RROP 2025 gefordert, mehr Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Betrifft Umgang mit dem Kriterium „Wald in Wasserschutzgebieten“ im 2. RROP-Entwurf

Die Verwaltung wird um Streichung des pauschalen Ausschlusskriteriums (Tabuzone A), Nr. 28a. „Wald in Wasserschutzgebieten“ im 2. RROP-Entwurf und Prüfung der Belange des Wasserschutzes im Einzelfall gebeten.

Begründung:

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich eines pauschalen Ausschlusses von Wald in Wasserschutzgebieten (WSG) in den Schutzzonen III, III A und III B. Nicht zulässig sind Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich in den Schutzzonen I und II. In der Schutzzone III von WSG und Heilquellenschutzgebieten sind WEA grundsätzlich beschränkt zulässig. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden“ (Windenergieerlass Niedersachsen, S. 57).

Als Begründung für einen rechtlichen Ausschluss hatte die Verwaltung am 18.06.2026 auf die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) hingewiesen. Die SchuVO steht der Einbeziehung von Wald in WSG der Schutzzonen III, III A und III B bei der Potenzialflächenermittlung für die Windenergienutzung aber nicht absolut entgegen. Nach § 2 Abs. 1 SchuVO unterliegen die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungen (hier Nr. 5 Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen zur Änderung der Nutzungsart) dem Genehmigungsvorbehalt. Die zuständige Behörde kann gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Jede Verbotsregelung in Verordnungen eines Landes, zu deren Erlass § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt., Nr. 1 WHG ermächtigt, steht darüber hinaus von vornherein unter dem Vorbehalt dieser bundesgesetzlich vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit [...] (OVG Lüneburg, Urteil vom 20. Dezember 2017 – 13 KN 67/14).

Eine Vielzahl von Flächen, die für die Windenergie potenziell kein hartes Tabu darstellen, werden im 2. RROP-Entwurf nicht hinreichend identifiziert und somit für die Windenergienutzung im Zuge der Positivplanung ausgeschlossen. § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) ist bei der Abwägung auf Ebene, in welchen Fällen WEA im Wald in WSG zulässig sein könnten, zu berücksichtigen. Bewirkt § 2 EEG, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren überwunden werden können, darf diese Überwindbarkeit von entgegenstehenden Belangen auch bei der Flächenauswahl angenommen werden. § 2 EEG führt daher zu einer größeren Potenzialfläche, erweitert die Planungsspielräume der Planungsträger und trägt damit letztlich auch zur höheren Rechtssicherheit von Plänen bei (vgl. Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12).